

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene über

die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind

nach § 214 Abs. 4 BauGB
und

die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der GVV Hohenloher Ebene hat am 24.09.2019 und am 12.07.2021 den förmlichen Beschluss zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind in öffentlicher Sitzung gefasst.

Von der erneuten frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits im Rahmen der Aufstellung der rechtskräftigen 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind erfolgt ist. Das ergänzende Verfahren wird ab der öffentlichen Auslegung mit dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung erneut durchgeführt.

In der öffentlichen Sitzung des GVV Hohenloher Ebene am 12.07.2021 wurden die im Zuge des ergänzenden Verfahrens vorgenommenen Änderungen bei den harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die verbleibende Konzentrationszone nach Abwägung der Belange der Stufe III für die 18 zu beurteilenden Potentialflächen auf Stufe IV behandelt. Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Beschluss zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens sowie die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Ziele und Zweck der Planung:

Der Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene verfolgt die Absicht die Windkraftnutzung im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene zu steuern. Dazu hat der GVV Hohenloher Ebene die 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind erstellt. In der am 22.06.2018 genehmigten 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplan Thema Wind ist eine Konzentrationszone mit einer Fläche von 78,48 ha ausgewiesen. Gemäß der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf die dargestellte Konzentrationsfläche K1 und andererseits eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den nicht dargestellten Flächen (übriges Verbandsgebiet) erzielt.

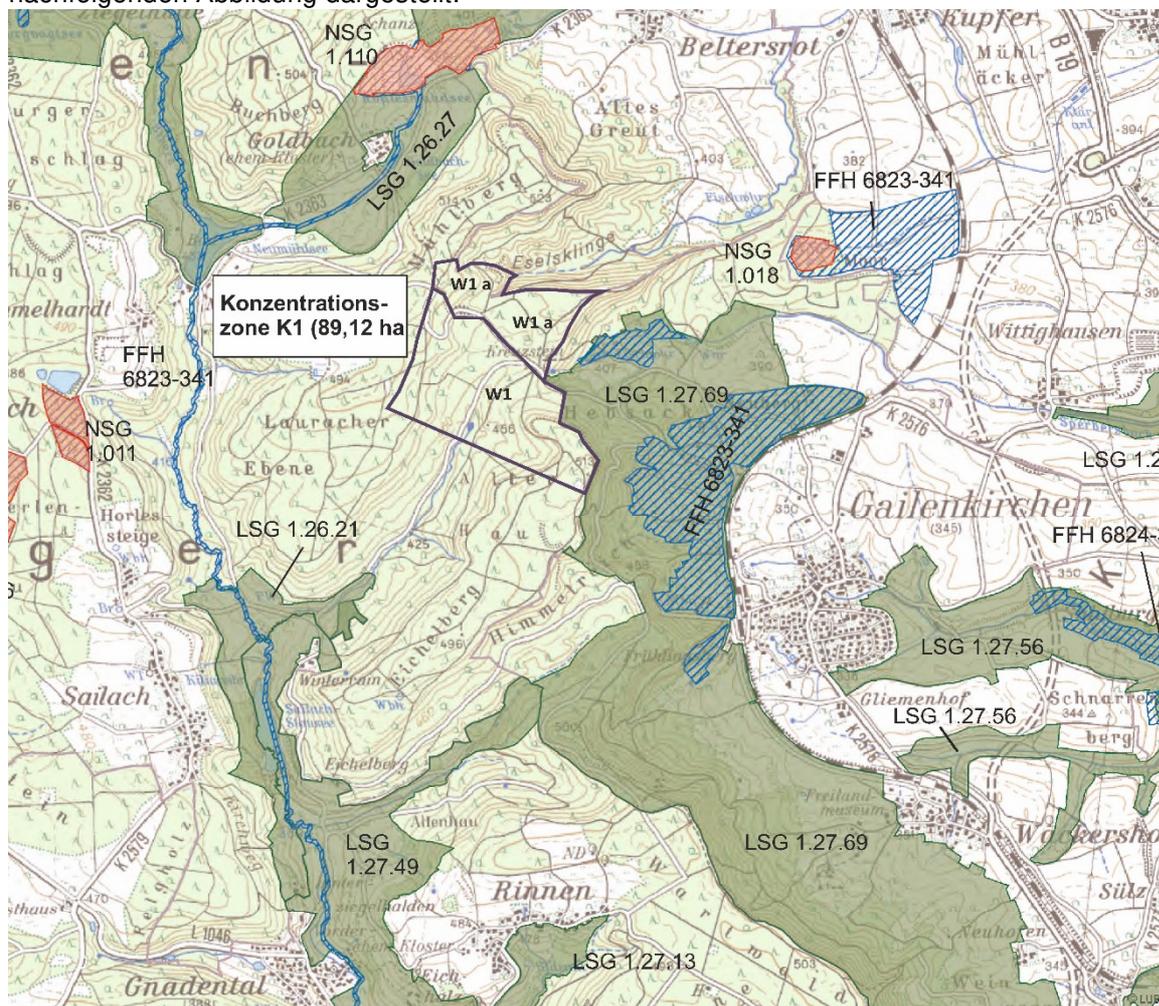
Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2018 stellten einige von der Planung betroffene Vorhabenträger von Windparks im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene einen Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gegen die 6. Teilfortschreibung Wind, da Flächen der potentiellen Vorhabenträger nicht in die Konzentrationszone mit aufgenommen wurden.

In den Antragsbegründungen wurden sowohl mögliche formale als auch materielle Fehler gegen den Flächennutzungsplan Wind vorgebracht. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher dazu entschieden, in einem ergänzenden Verfahren diese möglichen formalen und materiellen Fehler zu prüfen und erforderlichenfalls zu beheben. Seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans eingetretene Änderungen der Sach- und Rechtslage werden im ergänzenden Verfahren ebenso berücksichtigt.

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es weiterhin, im Sinne eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes, potenzielle Vorrangflächen innerhalb des Verbandsgebietes des GVV Hohenloher Ebene zu ermitteln, die aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht zur Windenergienutzung geeignet sind. Dazu wurde die Kriterienliste überprüft und teilweise angepasst. Weiterhin wurden auch jüngere Urteile der Verwaltungsgerichtbarkeit im Zuge des ergänzenden Verfahrens berücksichtigt. Ziel des ergänzenden Verfahrens ist es, eventuell bestehende materielle und formale Fehler zu beheben.

Die Standortanalyse wurde auf Grundlage der im ergänzenden Verfahren geänderten und neu festgelegten Kriterien angepasst. Die aus der überarbeiteten Standortanalyse abgeleiteten Vorrangflächen werden anschließend als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den im Zuge des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene aufgenommen.

Der Geltungsbereich des ergänzenden Verfahrens zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene umfasst das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene, also die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden Kupferzell, Neuenstein und Waldenburg. Nach Berücksichtigung der Kriterien der Stufe I-III und Abwägung der Belange der Stufe III für die 18 zu beurteilenden Potentialflächen auf Stufe IV verbleibt die Konzentrationszone K1 (W1+W1a) mit einer Fläche von 89,12 ha. Diese Fläche soll als einzige Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Gemäß der Darstellung im Entwurf zum ergänzenden Verfahren wird einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf die dargestellte Konzentrationsfläche K1 und andererseits eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den nicht dargestellten Flächen (übriges Verbandsgebiet) angestrebt. Die Fläche der Konzentrationszone K1 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzgutachten für ausgewählte Potenzialflächen in Waldenburg, Neuenstein und Kupferzell mit Informationen zu windkraftrelevanten Vogelarten und Fledermausarten
- Artenschutzrechtliche Erhebungen des Büro FAUN aus dem Jahr 2020 mit Informationen zu windkraftempfindlichen Vogelarten für ausgewählte Potentialflächen
- Horstkartierung Herr Schürle aus dem Jahr 2020 mit Informationen zu windkraftempfindlichen Vogelarten (insbesondere Rotmilan) für den Raum Goggenbach
- Daten des Landratsamtes Hohenlohekreis aus dem Jahr 2020 mit Informationen zu windkraftrelevanten Vogelarten im Plangebiet und Bestätigung der erhobenen Rotmilanhorste für den Raum Goggenbach
- Der nach BauGB erforderliche Umweltbericht mit Untersuchungen hinsichtlich der folgenden Schutzgüter:
 - **Mensch** mit Informationen zu Lärmimmissionen durch den Betrieb von WEA
 - **Pflanzen und Tiere** mit Informationen zu Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten und geschützten und nicht geschützten Biotoptypen
 - **Boden** mit Informationen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch den Bau von Windkraftanlagen
 - **Wasser** mit Informationen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Oberflächengewässer durch den Bau von Windkraftanlagen
 - **Klima/Luft** mit Informationen zu Auswirkungen oder Verbesserungen der Luftqualität und des Klimas
 - **Landschaftsbild/Erholung** mit Informationen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung auf Grundlage einer Landschaftsbildanalyse
 - **Kultur- und Sachgüter** mit Informationen zu der Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Stadt und Schloss Waldenburg auf Grundlage einer Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulation

Zusätzlich wurden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung dargestellt und potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

- Gutachten zur Landschaftsbildanalyse Büro Blaser (nur hinsichtlich der Methodik relevant) mit Informationen zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg
- Gutachten zur Landschaftsbildanalyse BIT Ingenieure 2017 mit Informationen zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg
- Immissionsprognose rw Bauphysik 2020 mit Informationen zu den einzuhaltenden Lärmabständen zu einer Windkraftanlage (Mindestabstand) und drei Windkraftanlagen (Vorsorgeabstand) gemäß dem Interimsverfahren
- Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und von Einwendungsführern mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tieren (z.B. Hinweise auf geschützte Arten), Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung und zu Kultur- und Sachgütern

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vom Gemeindeverwaltungsverband in der Sitzung vom 12.07.2021 gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplans mit zeichnerischem Teil, Begründung, Umweltbericht und die den genannten umweltbezogenen Informationen zugrunde liegende Unterlagen können vom **06.09.2021** bis zum **08.10.2021** auf der Internetseite der Gemeinde Kupferzell unter www.kupferzell.de abgerufen und in folgenden Rathäusern der Mitgliedsgemeinden des GVV Hohenloher Ebene während den jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit eingesehen werden:

- Bürgermeisteramt Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, Flurbereich 1.OG vor Zimmer 101
Öffnungszeiten: Mo., Di. und Do. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi. 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Bürgermeisteramt Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, Hauptamt vor Büro 15
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Bürgermeisteramt Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, Zimmer 4 und Flurbereich Vorzimmer (Terminanfrage telefonisch (Tel.-Nr. 07942 108-0) oder per E-Mail (stadt@waldenburg-hohenlohe.de) erforderlich)
Öffnungszeiten Mo., Di., Do. und Fr. 08:00 Uhr bis 12:30Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an rathaus@kupferzell.de eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kupferzell, 27.08.2021

gez. Christoph Spieles

Verbandsvorsitzender des GVV Hohenloher Ebene